

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 4, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Große Kreisstadt Zittau erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote
- entstehen, eine Gästetaxe. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.
- (2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen. Die Gästetaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtiger Personenkreis

- (1) Gästetaxepflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet der Großen Kreisstadt Zittau Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Großen Kreisstadt Zittau sind (ortsfremde Personen). Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Großen Kreisstadt Zittau arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Großen Kreisstadt Zittau arbeiten oder in Ausbildung stehen (Berufspendler) und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen (z.B. anlässlich von Tagungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) in der Großen Kreisstadt Zittau Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiungen von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- b) Personen, die sich zum Zwecke der Ausbildung aufhalten und keine Zweitwohnung unterhalten.
- c) Private Besucherinnen und Besucher, die sich zur unentgeltlichen Aufnahme bei Freunden und Verwandten aufhalten.
- d) Teilnehmer von Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich zum Zwecke von Schul- und Freizeitfahrten aufhalten.
- e) Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt mit dem Vermerk „B“ im Ausweis.
- f) Begleitpersonen von Ausweisinhabern mit Schwerbehindertenausweis und dem Eintrag „B“.
- g) Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Erholungseinrichtungen zu nutzen.
- h) Einwohner nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die aufgrund des Innehabens einer Zweitwohnung in der Stadt Zittau Zweitwohnungsteuer entrichten.
- i) wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird, jede weitere Person einer Familie.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gästetaxe entsteht mit dem Ankunftstag der gästetaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästetaxe wird je Person und Aufenthaltstag berechnet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Die Höhe der Gästetaxe wird gesondert in der Gästetaxeordnung, die als Anlage Bestandteil der Gästetaxesatzung ist, festgesetzt.

(3) Gästetaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder jene gästetaxepflichtigen Personen, die nicht nur vorübergehend Unterkunft nehmen, entrichten eine pauschale Jahresgästetaxe, unabhängig vom Zeitpunkt, der Häufigkeit, Jahreszeit oder der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Nicht nur vorübergehend Unterkunft nimmt diejenige Person, die sich in einem Jahreszeitraum insgesamt mehr als 30 Kalendertage im Erhebungsgebiet aufhält. Für die Jahresgästetaxe entsteht die Abgabepflicht zum 01. Januar des jeweiligen Jahres und endet mit Schluss des jeweiligen Jahres. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gästetaxepflichtige die Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

(4) Die Gästetaxe wird zur Zahlung fällig mit dem ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 6 Meldepflicht, sonstige Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber sowie Mitwirkungspflicht des Gästetaxepflichtigen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt oder wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen, Zelten oder ähnliches gewährt (Unterkunftgeber), ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der Großen Kreisstadt Zittau unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten digitalen Gästeverzeichnisses oder unter Verwendung eines gemeindlichen Vordruckes spätestens bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Die gästetaxepflichtige Person hat am Tag ihrer Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe nach SächsKAG erforderlichen personenbezogenen Daten richtig und vollständig anzugeben. Ausländische Personen haben am Tag der Ankunft gem. § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Gästetaxepflichtigen am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe einzuziehen und an die Große Kreisstadt Zittau abzuführen. Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung. Der Unterkunftgeber haftet entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 letzter HS SächsKAG für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau. Über die Zahlungsziele und das Zahlungsverfahren erlässt die Große Kreisstadt Zittau eine entsprechende Durchführungsbeschreibung, die nach Erlass entsprechend durch den Unterkunftgeber anzuwenden ist.

(3) Die Große Kreisstadt Zittau ist berechtigt, den Einzug der Abgabebeträge im kommunalrechtlichen Verwaltungsverfahren durch einen beauftragten Dritten gem. § 8 dieser Satzung vornehmen zu lassen. Der Unterkunftgeber hat in diesem Fall die Gästetaxe an den von der Stadt benannten Dienstleister (Verwaltungshelfer) zu entrichten.

(4) Die Pflichten der Unterkunftgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.

(5) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, seine Gäste in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis zu führen und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einzutragen. Auf Verlangen der Großen Kreisstadt Zittau hat der Unterkunftgeber

Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren. Die Form, Art und Weise des Gästeverzeichnisses und der Datenübermittlung an die Große Kreisstadt Zittau ist in einer Durchführungsbeschreibung geregelt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese ihm übergebene Durchführungsbeschreibung in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die aktuell festgesetzte Gästetaxe entsprechend der Aufenthalte zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Gästekarte unter Verwendung der von der Großen Kreisstadt Zittau vorgeschriebenen Vorgaben zu erstellen und dem Gast zugänglich zu machen bzw. auszuhändigen.

(7) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe samt Gästetaxeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

(8) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Gästetaxe durch Schätzung von der Großen Kreisstadt Zittau festgesetzt.

§ 7 Gästekarten

(1) Der Gästetaxepflichtige sowie die von der Gästetaxe befreite Person hat Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form. Diese wird ihr vom Unterkunftsgeber oder einer vergleichbaren Person bei Ankunft gegen die Entrichtung ihrer Gästetaxe oder Nachweis der Befreiung übergeben. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Besteht die Möglichkeit, dass sich der Gast bereits vor Anreise digital anmeldet, so kann der Gast die Gästekarte bereits vor Ankunft digital zur Anreise nutzen.

(2) Diese Gästekarte ist nicht übertragbar und berechtigt den Karteninhaber gegen Vorlage bei teilnehmenden Stellen Vorteile zu erlangen. Die Vorteile bestehen zumeist aus dem Erhalt von ermäßigten und/ oder kostenfreien Nutzungen, Eintritten, Informationen und Teilnahmen.

(3) Der Unterkunftsgeber hat den gästetaxepflichtigen Gast über die Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsbedingungen der Gästekarte zu unterrichten und ihm die dafür zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen auszuhändigen bzw. die dafür vorgesehenen digitalen Informationsmöglichkeiten zu benennen.

(4) Personen, die die pauschale Jahregästetaxe entrichten sowie deren von der Jahregästetaxe befreite Familienangehörige erhalten auch eine Gästekarte. Diese Personen können jedoch von Leistungen oder Teilleistungen der Gästekartenvorteile ausgeschlossen werden. Sie werden dann nicht zur Zahlung des entsprechenden Beitragsanteils für diese Leistungen herangezogen.

§ 8 Beauftragung eines Dienstleisters

(1) Die Große Kreisstadt Zittau kann zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abrechnung der Gästetaxe gemäß dieser Satzung einen externen Dienstleister gem. § 4 SächsKAG (Verwaltungshelfer) beauftragen. Der externe Dienstleister wird in diesem Fall den Unterkunftsgebern schriftlich benannt und gilt dann als Erhebungsstelle für die Gästetaxe.

(2) Der beauftragte Dienstleister handelt im Namen und im Auftrag der Großen Kreisstadt Zittau und ist berechtigt, die Gästetaxe im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu erheben, zu verwalten und abzurechnen. Er ist ermächtigt, im kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

(3) Der externe Dienstleister ist verpflichtet, alle erhobenen Daten und Einnahmen an die Große Kreisstadt Zittau weiterzuleiten und regelmäßige Berichte über die Gästetaxeerhebung vorzulegen. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Große Kreisstadt Zittau verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich zur rechtmäßigen Auftragsdatenverarbeitung entsprechend Art. 28 DSGVO.

(4) Die Große Kreisstadt Zittau bleibt für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung der Gästetaxe verantwortlich und ist befugt, die Aktivitäten des Dienstleisters in diesem Zusammenhang zu prüfen. Die Große Kreisstadt Zittau verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden gem. den §§ 103, 108 SächsGemO das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(5) Über die Beauftragung wird mit dem Dienstleister eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die alle Einzelheiten der Beauftragung regelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Unterkunftsgeber entgegen § 6 Abs. 1 die bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht meldet,

b) entgegen § 6 Abs. 1 als Gästetaxepflichtiger nicht am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen personenbezogenen Daten nicht richtig und vollständig angibt,

c) entgegen § 6 Abs. 1 als ausländische Person nicht am Tag der Ankunft gem. § 29 BMG einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreibt, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält,

d) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht in voller Höhe einzieht,

e) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die eingezogenen Gästetaxen nicht entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbeschreibung an die Große Kreisstadt Zittau bzw. die benannte Erhebungsstelle gemäß § 6 Abs. 3 abrechnet und abführt,

f) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe nicht getrennt vom Betriebsvermögen vornimmt,

g) entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber seine Gäste nicht in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis führt und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einträgt,

h) entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber nicht auf Verlangen der Großen Kreisstadt Zittau die Auskunft über die Anzahl seiner Gäste erteilt oder Einblick in die Meldescheine gewährt,

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Zittau, den 12.12.2024

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Anlage:

Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung